



## **Abgrenzungskriterien gemäss Art. 33, Abs. 8, Bst. b**

### **des Abkommens zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich**

#### **Zahlstellenwechsel**

Ein Transfer von einer dritten Zahlstelle (Zahlstellenwechsel) führt dazu, dass die Gelder bei der Empfänger-Bank ab 2013 als Neugeldzufluss gelten. Somit handelt es sich bei solchen Fällen nicht um Ausnahmen gemäss Art. 33, Abs. 8, Bst. b des Abkommens und es erfolgt eine Informationsübermittlung an die britischen Behörden.

#### **Domizilwechsel**

Wechselt eine in UK ansässige Person ihren Wohnsitz nach ausserhalb UK und sind die Kriterien gemäss Art. 33, Abs. 8 des Abkommens bis zum Wegzug aus UK erfüllt, werden diese Konti der ESTV in der Spalte „Anzahl Art. 33.8 b“ des Formulars 685 gemeldet.

#### **Gemeinschaftskonto (innerhalb der gleichen Zahlstelle)**

Werden Gemeinschaftskonti aufgelöst und bspw. auf neue Konti übertragen, an welchen die wirtschaftliche Berechtigung dieselbe bleibt (quotengerecht) und sind die Kriterien von Art. 33, Abs. 8 des Abkommens erfüllt, so werden diese Konti der ESTV in der Spalte „Anzahl Art.33.8 b“ des Formulars 685 gemeldet.

#### **Wechsel der Vertragspartei (innerhalb der gleichen Zahlstelle)**

Werden Strukturen wie bspw. Trusts oder Sitzgesellschaften aufgelöst, bleibt jedoch die wirtschaftlich berechtigte Person dieselbe und sind die Kriterien gemäss Art. 33, Abs. 8 des Abkommens erfüllt, so werden diese Konti der ESTV in der Spalte „Anzahl Art.33.8 b“ des Formulars 685 gemeldet.

#### **RND Kunden**

Bei RND Kunden, welche die opt-out oder die self-assessment Methode gewählt haben, kann die Voraussetzung des Art. 33, Abs. 8, Bst. b), Ziff. (ii) nicht erfüllt werden.

24. Januar 2014, Johannes Mürger / Sacha Gabor